

News & Tipps

2/2018

Berufliche Vorsorge – freiwillig versichern

Liegenschaftsschätzung – am besten mit einer Fachperson

Liquidationsgewinn – Steuerprivileg am Ende der Selbständigkeit

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren – nicht mehr so einfach

Dokumente aufbewahren – welche und wie lange?

Berufliche Vorsorge – freiwillig versichern

Die berufliche Vorsorge (zweite Säule) ist für Selbständigerwerbende zwar fakultativ, aber häufig ein Muss, um die Altersvorsorge aufzubessern. Über die Vorsorgeeinrichtung Agrisano Prevos können sich Landwirte der zweiten Säule anschliessen.

Die Leistungen der AHV reichen bekanntlich nicht aus, um im Alter oder bei Invalidität den gewohnten Lebensstandard fortzuführen. Deshalb können die AHV-Renten ergänzt werden: mit Leistungen der beruflichen Vorsorge (Säulen 2a und 2b), mit der gebundenen oder freien Selbstvorsorge (Säulen 3a und 3b) oder mit einer Kombination aus diesen Varianten. Im vorliegenden Newsletter nehmen wir die Möglichkeiten der beruflichen Vorsorge für selbständige Landwirte unter die Lupe.

Säule 2b: die freiwillige berufliche Vorsorge

Während Angestellte obligatorisch in der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) versichert sind, müssen selbständige Landwirte ihre Vorsorge von A bis Z selber planen: Sie sparen eigenverant-

wortlich fürs Alter und sichern die finanziellen Folgen von Tod und Invalidität ab. Eine Möglichkeit besteht darin, sich freiwillig der beruflichen Vorsorge im Rahmen der Säule 2b anzuschliessen, also einer Pensionskasse respektive Sammelstiftung beizutreten.

Wer sich versichern kann

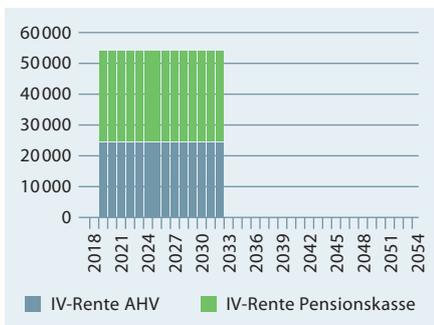
Versichern können sich selbständige Landwirte, und zwar laut Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) bei der Vorsorgeeinrichtung ihres Berufsverbandes – es ist dies die Agrisano Prevos im aargauischen Brugg. Versichern können sich dort auch Familienangehörige, die auf dem Hof mitarbeiten. Wer sich versichern möchte, muss drei Voraussetzungen mitbringen:

- ein AHV-pflichtiges landwirtschaftliches Einkommen
- das vollendete 17. Altersjahr. Der Beitritt

ist ab dem 1. Januar nach Vollendung dieses Altersjahres möglich.
 – volle Arbeitsfähigkeit und Gesundheit.
 Es wird eine Gesundheitsprüfung verlangt.

Versichertes Einkommen als Referenzpunkt

Die Höhe der künftigen Vorsorgeleistungen ist gekoppelt an das versicherte Einkommen der jeweiligen Person. Von diesem Einkommen hängt zunächst ab, wie viel Alterskapital die Person ansparen kann, sodann wie hoch die Versicherungsleistung bei Tod oder Invalidität ist. Massgebend für die Leistung bei Tod oder Invalidität ist zudem das gewählte Versicherungsprodukt. Dazu ein Beispiel in der Säulengrafik auf der nächsten Seite: Das versicherte Einkommen beträgt 50 000 Franken, der Landwirt wählt die Produktvariante «Comfort C». In diesem



Freiwillige Vorsorge: wichtige Ergänzung zur AHV

Fall würde er bei maximaler Invalidität eine Jahresrente in der Höhe von 60 Prozent seines Einkommens erhalten. Das wären 30 000 Franken. Zusammen mit der IV-Rente der AHV ergäbe sich eine Gesamtrente von gut 50 000 Franken.

Das versicherte Einkommen muss übrigens nicht auf das landwirtschaftliche Einkommen beschränkt sein. Man darf auch das Einkommen aus anderen Tätigkeiten hinzurechnen, sofern dieses Einkommen bisher nirgendwo versichert worden ist. Es gibt jedoch eine Obergrenze: Gemäss dem Reglement von Agrisano Prevos darf das versicherte Einkommen nicht höher sein als das AHV-pflichtige Einkommen.

Versichern von Tod und Invalidität

Dank dem freiwilligen Eintritt in die zweite Säule können Sie das Unfall- und Krankheitsrisiko respektive eine etwaige Invalidität besser abdecken. Sie können Vorsorge treffen für den Fall Ihres frühzeitigen Ablebens und Leistungen für Hinterbliebene einschliessen – für Ehefrau und Kinder (siehe Tabelle).

Sparen: mehr Komfort im Alter

Natürlich gehört zur Vorsorge auch das Alterssparen. Das angesparte Kapital können Sie später entweder als Renten, als einmalige Kapitalauszahlung oder als Mischform beider Varianten beziehen. Das gemeldete Einkommen für die Berechnung des Sparbeitrags muss mindestens Fr. 3525.– betragen und darf nicht höher als das gemeldete Einkommen Risiko sein. Es kann jedoch jährlich angepasst werden. Bei laufenden Verträgen erhalten die Versicherten bis spätestens Ende Oktober eine Aufforderung, das Einkommen des Folgejahres zu deklarieren. Anhand des gemeldeten Einkommens werden anschliessend die Sparbeiträge in Rechnung gestellt. Die Sparbeiträge betragen bis zum 31. Dezember nach dem vollendetem 40. Altersjahr 20 Prozent des gemeldeten Einkommens, später erhöhen sich die Sparbeiträge auf 25 Prozent.



Gutes Gefühl: Bauernfamilien, die ihre Vorsorgesituation im Auge behalten, stehen auf einem solideren finanziellen Fundament.

Vorsorgeplan	Invalidenrente in Prozent des versicherten Einkommens	Hinterlassenenrente in Prozent des versicherten Einkommens	Sparbeiträge in Prozent des versicherten Einkommens	
Express A	10	8	20 (bis 40. Altersjahr)	25 (ab 40. Altersjahr)
Relax B	30	24		
Comfort C	60	48		
Solo D	60	0		

Die Leistungen der vier Agrisano-Vorsorgepläne nach aktuellem Reglement.

Einkauf: Die Leistungen verbessern

Mit Einkäufen in die zweite Säule verbessern Sie Ihre Altersvorsorge. Weiterer Vorteil: Einkäufe sind grundsätzlich steuerprivilegiert und können im Einkaufsjahr vom Einkommen abgezogen werden. Für die Berechnung der Einkaufssumme stellen Sie einen Antrag an die Agrisano Prevos. Einkäufen kann sich, wer mindestens 25 ist, und zwar ab dem 1. Januar nach dem 25. Geburtstag. Die spätesten Einkäufe sind vor dem 65. Geburtstag möglich. Nach dem Einkauf gilt eine dreijährige Sperrfrist für den Kapitalbezug, jedoch nicht für die Renten – diese gelangen mit dem reglementarischen Rücktritt im Alter von 65 Jahren zur Auszahlung, sofern kein Aufschub vorgenommen wurde. Haben Sie aus der zweiten Säule Gelder im Rahmen der Wohneigentumsförderung WEF bezogen? Falls ja, können Sie sich erst einkaufen, wenn Sie die Finanzierungslücke, die wegen des Vorbezugs entstanden ist, wieder schliessen. Die WEF-Rückzahlung ist steuerlich nicht abzugsberechtigt. Dafür können Sie die Steuern, die Sie für den Vorbezug bezahlt hatten, zurückfordern.

Gelder vorzeitig beziehen

Sie können sich Vorsorgegelder vorzeitig auszahlen lassen. Die hauptsächlichen Gründe sind:

- **Betriebliche Investitionen:** Das Auszahlen von Vorsorgegeldern ist erlaubt, wenn sie dem Erhalt oder der Verbesserung des Betriebs dienen, zum Beispiel durch Landkauf oder durch Neu- und Umbauten von Betriebsgebäuden. Unzulässig sind Auszahlungen für

- bereits finanzierte Investitionen.
- Achtung: Beim Vorbezug für betriebliche Investitionen wird der gesamte Vorsorgevertrag gekündigt. Ein Neuabschluss ist erst nach Ablauf einer Sperrfrist von drei Jahren wieder möglich.
- **Wohneigentum zum Eigenbedarf:** Im Rahmen der Wohneigentumsförderung WEF dürfen Sie Vorsorgegelder vorzeitig beziehen, wenn Sie damit selbstbewohntes Wohneigentum bauen oder kaufen wollen oder wenn Sie werterhaltende Investitionen planen. Zudem können Sie mit dem Geld Hypothekendarlehen zurückzahlen.
- **Frühzeitiger Bezug der Altersleistung:** Landwirte können ihre Altersleistung vorzeitig beziehen, wenn sie die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgeben, frühestens jedoch im Alter 58. Auch beim vorzeitigen Kapitalbezug kann man wählen zwischen Rente, einmaliger Auszahlung und Mischform.
- **Weitere Gründe:** Gelder der zweiten Säule lassen sich vorzeitig auszahlen, wenn eine Invalidität eintritt oder wenn der Versicherte die Schweiz definitiv verlässt.

➔ Tipp

Machen Sie sich Gedanken über Ihre Vorsorgesituation und diejenige der ganzen Familie. Zusammen mit der Agro-Treuhand Rütli AG können Sie Ihre Vorsorgesituation alle fünf Jahre kostenfrei überprüfen lassen.

Mit uns schätzen Sie Ihre Liegenschaft richtig ein

Potenzielle Liegenschaftskäufer beurteilen den Wert eines Grundstücks oft vollkommen anders als die Verkäufer. Eine neutrale Schätzung hilft, die Erwartungen auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen.

Wohneigentümer lassen ihr Grundstück aus verschiedenen Gründen schätzen. Ein gängiges Beispiel ist der Verkauf der Liegenschaft auf dem freien Markt, wobei der Verkehrswert (Marktwert) nicht bekannt ist. Andere Gründe für eine Schätzung können sein: Übergabe des Grundstücks innerhalb der Familie, Erbteilung, Auflösung von Erbengemeinschaften, steuerliche Zwecke oder Vermögensbeurteilung.

Die Herleitung – ein Beispiel

Es stellt sich die Frage, mit welcher Methode der Verkehrswert einer Liegenschaft hergeleitet werden kann – ganz egal, ob es sich um ein Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, eine Lagerhalle oder ein landwirtschaftliches Grundstück handelt. Dazu bieten sich die Ertragsmethoden an, vor allem die Ertragswertmethode: Sie basiert auf dem unbefristeten langen erzielbaren Ertrag eines Objektes. Der Verkehrswert kann nicht mit einer einzigen Rechenoperation hergeleitet werden. Deshalb wird das Gebäude in verschiedene Wertelemente unterteilt (siehe Tabelle).

1. Schritt:

Unter Berücksichtigung von Kosten und Risiko wird für jedes Gebäude ein individueller Zinssatz aufgebaut. Dieser Zinssatz wird mit den am Markt nachhaltig erzielbaren unbefristeten Erträgen (z.B. Nettomietzins) kapitalisiert. Daraus resultiert das erste Wertelement: der nachhaltige Ertragswert.

Vorsicht: Der nachhaltige Ertragswert ist nicht mit dem landwirtschaftlichen Ertragswert vergleichbar! Der nachhaltige Ertragswert beschreibt den Wert des Gebäudes vor der Berücksichtigung des wirtschaftlichen Alters.

2. Schritt:

Während der Besichtigung der Liegenschaft wird festgestellt, welche Gebäude- teile in welchem Umfang durch Alterung und Abnutzung entwertet werden müssen. Die sogenannte technische Entwertung bildet das zweite Wertelement.

Objekt	Beschrieb	Betrag CHF
A	Fallbeispiel 100	
WE1	nachhaltiger Ertragswert	1 102 563.–
WE2	technische Entwertung	-105 789.–
WE3	Barwert Wohnrecht	-15 000.–
Verkehrswert		981 774.–
Verkehrswert gerundet		980 000.–

Ermitteln des Verkehrswerts mit der Ertragswertmethode: Die Summe der Wertelemente ergibt den Verkehrswert.

3. Schritt:

Je nach Ausgangslage der Schätzung kann die Liste der Wertelemente beinahe endlos erweitert werden. Im Rahmen dieses Fallbeispiels ist das Gebäude mit einem Wohnrecht belastet. Für einen potenziellen Käufer ist ein bestehendes Wohnrecht eine Einschränkung der Nutzung und muss deshalb berücksichtigt werden. Das dritte und letzte Wertelement ist somit der Barwert des Wohnrechtes, welches am Verkehrswert einmalig belastet wird.

4. Schritt:

Die Summe der Wertelemente ergibt den Verkehrswert des Gebäudes. Dieser liegt bei diesem Fallbeispiel bei 980 000 Franken.

Warum ein Schätzer?

Wer den Verkehrswert einer Liegenschaft schätzen will, benötigt Informationen über passende Vergleichsobjekte. Fachpersonen besitzen solche Informationen. Zudem sind Fachpersonen neutral. Und sie beobachten die Entwicklung am Immobilienmarkt. Ein Gebäude kann innerhalb weniger Jahre deutlich an Wert verlieren oder zulegen. Man sollte die aktuelle Nachfrage während der Bewertung erkennen und entsprechend in die Berechnungen einfließen lassen.

Nebst der vorgestellten Bewertungsmethode ist es im Kanton Bern gängige Praxis, den Verkehrswert aus dem amtlichen Wert anhand eines Faktors abzuleiten. Dies ausschliesslich bei Grundstücken, die dem Bundesgesetz über das Bäuerliche Bodenrecht (BGBB) unterstellt sind. Dafür werden die

Faktoren von 2,5 bis ungefähr 4 eingesetzt. Diese Praxis ist nicht falsch. Ohne langjährige Erfahrung als Schätzer können die Faktoren jedoch fast nicht festgesetzt werden. Erschwerend kommt die Ertragswertrevision hinzu. Durch die Revision erhöhen sich tendenziell die Ertragswerte und somit auch die amtlichen Werte im Kanton Bern. Wird der Verkehrswert eines am BGBB unterstellten Grundstückes vor und nach der Ertragswertrevision mit dem gleichen Faktor (z.B. 2,5) errechnet, hätte dies eine Erhöhung der Verkehrswerte von landwirtschaftlichen Grundstücken zur Folge. Das wäre falsch.

Die bewilligungspflichtigen Höchstpreise für Grundstücke, die dem BGBB unterstellt sind, richten sich nicht nach der Höhe der amtlichen Werte vor und nach der Revision. Sie richten sich nach den Verkaufspreisen für vergleichbare Grundstücke in der betreffenden Gegend im Mittel der letzten fünf Jahre. Ob mit einer Ertragsmethode oder mittels Ableitung aus dem amtlichen Wert – die Berechnung des Verkehrswertes sollte in jedem Fall durch eine Fachperson vorgenommen werden. ▲

➔ Tipp

Dank einer neutralen Liegenschaftsschätzung gewinnen Sie beim geplanten Kauf oder Verkauf mehr Sicherheit – Sie haben ein weiteres Entscheidungskriterium in der Hand. Ihr Mandatsleiter ist gerne für Sie da. Verlangen Sie eine Schätzungs-offerte.

«Die Kartoffel ist für mich Leidenschaft und begleitet mich seit der Kindheit»

Ruedi Fischer ist Landwirt mit Leib und Seele. Gemeinsam mit seinem Bruder Samuel führt er die Betriebsgemeinschaft Fischer – bestehend aus je einem Hof in Bätterkinden und Utzenstorf. Die Betriebe sind auf Milchwirtschaft und Ackerbau spezialisiert. Fischers sind ebenfalls Miteigentümer und Betreiber der Biogasanlage Bätterkinden.

Die drei externen Verwaltungsräte der Agro-Treuhand Rütli AG engagieren sich mit viel Herzblut für die Firma, bleiben jedoch meist im Hintergrund. Wir stellen diese VR-Mitglieder in einer Serie vor. In dieser Ausgabe: Verwaltungsrat Ruedi Fischer, im Verwaltungsrat seit Mai 2012.

Weshalb sind Sie im Verwaltungsrat der Agro-Treuhand Rütli AG?

Seit über 20 Jahren unterstützt die Agro-Treuhand unseren Betrieb in der Buchhaltung, wir waren mit der Arbeit stets zufrieden. In der Agro-Treuhand ist ein motiviertes Team am Werk. Als ich für das Amt angefragt wurde, hat mein Bauchgefühl einfach gestimmt.

Welches sind Ihre Aufgaben im Verwaltungsrat?

Gemäss Pflichtenheft: die Interessen der Firma nach aussen vertreten, die politische Entwicklung beobachten und Beziehungen zur Politik sowie zu Verbänden pflegen. Da ich ein grosses Netzwerk habe, sind das sicher die richtigen Aufgaben für mich.

Weshalb würden Sie die Agro-Treuhand Rütli AG den Landwirten und Gewerbebetrieben weiterempfehlen?

Die Agro-Treuhand ist praxisnah, die Mitarbeiter sind kompetent und kundenorientiert. Für mich hat die Firma eine optimale Grösse – nicht zu gross, nicht zu klein. Man kennt sich und ist nicht einfach eine Nummer.

Neben der Tätigkeit als Verwaltungsrat üben Sie noch weitere Ämter aus. Wie bringen Sie alles unter einen Hut?

Ich habe zu Hause einen guten Rückhalt. Ohne die Unterstützung meiner Familie, meinem Bruder und Betriebsgemeinschaftspartner sowie den guten Angestellten könnte ich neben dem Betrieb nicht diverse Ämter bekleiden.

Was reizt Sie an den Ämtern?

Ich bin gerne dort dabei, wo ich mitentscheiden kann und in nützlicher Frist Resultate sehe. Bei allen Aufgaben steht bei mir das «Miteinander» im Vordergrund. Ich habe gerne Menschen. Das «Klima» muss stimmen, sonst ist es mir nicht wohl und ich ändere etwas. In unterschiedlichen Gremien wie dem VSKP oder dem Gemeinderat vertreten zu sein ist eine Art Lebensschule und Weiterbildung zugleich.

Was sind Ihre Aufgaben als VSKP-Präsident? Wofür setzen Sie sich ein?

Meine Aufgabe ist es, zusammen mit der Geschäftsstelle und meinen 17 Vorstandskollegen den Kartoffelproduzentenverband zu führen und für die rund 3000 Kartoffelproduzenten beste Rahmenbedingungen zu schaffen. Wir führen Preisverhandlungen, diskutieren und entscheiden über Importe sowie Übernahme- und Anbaubedingungen, nehmen Einfluss auf die Politik etc. Wir setzen uns über die ganze Wertschöpfungskette dafür ein, dass der Kartoffelanbau in der Schweiz eine wirtschaftlich interessante Kultur bleibt. Dies im Einklang mit der Ökologie.

Wie kann der Verband bei den Rahmenbedingungen direkt Einfluss nehmen?

Der VSKP ist Teil von Swisspatat. Dort sitzen wir am Tisch mit dem Handel, darunter Migros und Coop, und mit den Verarbeitern, also Bina, Frigemo, Kadi, Hilcona und Zweifel. Unter anderem verhandeln wir die Preise direkt mit unseren Lagerhaltern, Packbetrieben und Abnehmern.

Was wollten Sie schon immer über die Kartoffel sagen?

Die Kartoffel ist für mich Leidenschaft und begleitet mich seit der Kindheit. Meine Frau Valérie habe ich, wie könnte es anders sein, auf einem Kartoffelfeld in der Bretagne kennengelernt.

Wo sehen Sie Ihren Betrieb in zehn Jahren?

In zehn Jahren weiss ich hoffentlich, wer den Betrieb weiterführt. Es würde mich natürlich freuen, wenn dies jemand aus der Familie Fischer sein würde. Bis dahin bin ich weiterhin offen für Neues. Mir ist wichtig, dass ich mit Leidenschaft an die Arbeit gehen kann, dass der Betrieb die Kosten im Griff hat und dass wir unsere Arbeit wirklich gut machen. Natürlich hängt es auch von der Gesetzgebung ab, wo der Betrieb in zehn Jahren steht.

Wie meinen Sie das?

Aktuell beschäftigt mich das Pflanzenschutzthema. Unter anderem werden wir über zwei Initiativen abstimmen, über die «Initiative für sauberes Trinkwasser» sowie über die Initiative «Schweiz ohne synthetische Pestizide».



Kartoffelfan: Bekannt ist Ruedi Fischer auch wegen seinem Engagement für die Kartoffel. Als Präsident der Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten (VSKP) setzt er sich für die Anliegen der Produzenten ein. Selber baut er jährlich auf einer Fläche von 14 ha Kartoffeln an. Ruedi Fischer ist zudem Mitglied des Gemeinderats Bätterkinden, des Vorstands der Käseereignossenschaft Landshut sowie der SVP Emmental. Der Meisterlandwirt ist verheiratet mit Valérie und Vater von zwei Söhnen im Alter von 16 und 13 Jahren.

«Bei allen Aufgaben steht bei mir das «Miteinander» im Vordergrund. Das «Klima» muss stimmen, sonst ist es mir nicht wohl und ich ändere etwas.»

Was wären aus Ihrer Sicht die Konsequenzen für Ihren Betrieb oder die Landwirtschaft, wenn diese Initiativen angenommen würden?

Die Initiativen sind zu radikal und nicht zu Ende gedacht. Sicher können wir beim Umweltschutz noch optimieren. Doch leider sind die Initianten wenig gesprächsbereit und ziemlich marktfremd. Bei einer Zustimmung würden die Importe beträchtlich steigen, der Selbstversorgungsgrad würde sinken. Die Importprodukte würden den Anforderungen der Initiativen nicht entsprechen. Nur damit wir in der Schweiz «sauber» bleiben und weil wir es uns scheinbar leisten können, verschieben wir die Thematik ins Ausland. Dies finde ich unethisch.

Was kann die Landwirtschaft beim Pflanzenschutz selber tun, um den Sorgen aus der Bevölkerung entgegenzuwirken?

Mit dem «Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutzmittel» sind wir sicher auf dem richtigen Weg. Seine drei Ziele – Schutz von Menschen, Umwelt und Kultur – sind der richtige Ansatz. Information und Aufklärung sind wichtiger denn je. Gerade im Herbizideinsatz ist wohl noch einiges möglich. Bei den Fungiziden wird es schwieriger, gerade im Kartoffelanbau. Sehr wichtig finde ich, dass auch die Leute ausserhalb der Landwirtschaft sensibilisiert werden. Der Einsatz von chemischen Stoffen im Privatbereich sowie in bundesnahen Betrieben ist nach wie vor gewaltig.

Wie können Sie vom Alltag abschalten?

Indem ich unter Leute gehe, etwas mit der Familie oder mit Freunden unternehme. Zudem bin ich zweimal im Jahr als Reisebegleiter auf Kurzreisen in Europa unterwegs. Früher war ich leidenschaftlicher Turner und habe viel Leichtathletik betrieben. Dem Turnverein bin ich treu geblieben, bin aber nicht mehr so aktiv. ▲



Eckdaten Betriebsgemeinschaft Fischer

Landwirtschaftliche Nutzfläche:

68 ha (davon 14 ha Kartoffeln)

Wald: 16 ha

Anzahl Tiere: 80 Kühe, 25 Jungtiere in Vertragsaufzucht

Jahresmilchmenge: 590 000 kg

Arbeitskräfte: 5.5 SAK, verteilt auf zwei Betriebsleiter, einen Festangestellten einen Lehrling

Weitere Betriebszweige: Betrieb der Biogasanlage Bätterkinden in Zusammenarbeit mit der BKW und Steffen-Ris AG

Liquidationsgewinn – Steuerprivileg am Ende der selbständigen Tätigkeit

Liquidationsgewinne werden bei Aufgabe der selbständigen Tätigkeit nach dem 55. Altersjahr separat und reduziert besteuert.

Jeder Selbständigerwerbende darf auf Maschinen und Gebäuden Abschreibungen vornehmen – er reduziert also in der Buchhaltung den Wert des Anlagevermögens. Diese Abschreibungen sind oft bewusst höher als betriebswirtschaftlich notwendig. Folge: Es bilden sich stille Reserven. Das ist sinnvoll. Denn stille Reserven vermindern die Steuerbelastung und es stehen mehr flüssige Mittel für Investitionen zur Verfügung. Keine Last sind stille Reserven auch am Ende der selbständigen Tätigkeit: Löst man die stillen Reserven auf und erzielt dadurch einen Liquidationsgewinn, erfolgt die Besteuerung separat und zu privilegierten Steuersätzen – allerdings nur, wenn man mindestens 55-jährig ist oder wenn man die Selbständigkeit wegen Invalidität aufgeben muss.

Steuern: abhängig vom Vorsorgeguthaben

Wie hoch die Steuern sind, hängt vom Ausmass der fiktiven Vorsorgelücke ab – also von den nicht ausgeschöpften Möglichkeiten der Altersvorsorge im Rahmen der beruflichen Vorsorge und

der Säule 3a. Die Berechnung ist relativ kompliziert. Zuerst ermittelt man das durchschnittliche AHV-pflichtige Erwerbseinkommen der letzten fünf Jahre vor der Liquidation. Danach die Zahl der Beitragsjahre seit dem 25. Altersjahr. Das Einkommen wird mit den anrechenbaren Beitragsjahren multipliziert. Vom Ergebnis nimmt man 15 Prozent – das ist die maximal mögliche Einkaufssumme.

Um die Vorsorgelücke zu errechnen, müssen von der maximalen Einkaufssumme noch diverse Guthaben abgezogen werden, nämlich Vorsorgeguthaben und Vorbezüge aus der zweiten Säule sowie allenfalls Guthaben aus der Säule 3a.

Zwei Steuertarife

Beim Berechnen der Steuern kommen zwei Tarife zur Anwendung:

- Die Vorsorgelücke wird zum Vorsorgetarif besteuert. Dies ist der Tarif, der auch beim Kapitalbezug aus der zweiten Säule und aus der Säule 3a gilt. Die Kantons- und Gemeindesteuer wird bis

zum Betrag von 260 000 Franken zum Vorsorgetarif abgerechnet, unabhängig von der Grösse der Vorsorgelücke.

- Alles, was nicht zum Vorsorgetarif abgerechnet wird, unterliegt dem ordentlichen Tarif, es wird aber nur ein Fünftel des Liquidationsgewinnes besteuert.

AHV nicht vergessen

Auf dem Liquidationsgewinn sind AHV-Beiträge von rund 10 Prozent geschuldet. Damit diese Beiträge in die Rentenberechnung einfließen, muss die Aufgabe der selbständigen Tätigkeit im 64. Altersjahr bei Männern und im 63. Altersjahr bei Frauen erfolgen.

Tätigkeit nach der Gewinnbesteuerung

Ist der Liquidationsgewinn privilegiert besteuert worden, kann man danach problemlos einer Anstellung mit Lohnausweis nachgehen, ohne dass die Steuererleichterung rückgängig gemacht wird. Auch eine selbständige Tätigkeit kann man wieder aufnehmen, sie muss aber laut der Eidgenössischen Steuerverwaltung «geringfügig» sein. ▲

Versteuerung des Liquidationsgewinns – ein Beispiel: Ein Landwirt aus Zollikofen übergibt im 64. Altersjahr seinen Betrieb an die nächste Generation.

Der Verkaufspreis von Inventar und Gebäude übersteigt den Wert aus der letzten Buchhaltung um 300 000 Franken – das ist der steuerbare Liquidationsgewinn.

Berechnung Vorsorgelücke	
Durchschnittliches AHV-Einkommen der letzten Jahre	50 000.00
Aufgabe selbständige Erwerbsarbeit im 64. Altersjahr	39 Beitragsjahre
Maximal möglicher Einkauf (50 000.00 × 39 × 15%)	292 500.00
Vorsorgeguthaben 2. Säule	100 000.00
Vorsorgelücke	192 500.00

Berechnung Liquidationsgewinn		
	Kanton	Bund
Auflösung stille Reserven Maschinen	100 000.00	100 000.00
Auflösung stille Reserven Gebäude	200 000.00	200 000.00
Liquidationsgewinn brutto	300 000.00	300 000.00
./ AHV-Beiträge (10% von Liquidationsgewinn brutto)	-30 000.00	-30 000.00
Steuerbarer Liquidationsgewinn	270 000.00	270 000.00
davon zum Vorsorgetarif	260 000.00	192 500.00
übriger Liquidationsgewinn	10 000.00	72 500.00

Steuern und Abgaben		
Steuerlast Vorsorgetarif	12 389.00	2 317.00
Steuerlast übriger Liquidationsgewinn	720.00	1 550.00
Total Steuerlast	16 976.00	
AHV-Beiträge auf Liquidationsgewinn	30 000.00	
Total Abgaben und Steuern	46 976.00	

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren – nicht mehr so einfach

Bundesrat und Parlament beschneiden die Möglichkeiten des vereinfachten Abrechnungsverfahrens. Betroffen sind auch Landwirte und Gewerbe.

Um die Schwarzarbeit zu bekämpfen, hat der Bund seinerzeit das «vereinfachte Abrechnungsverfahren» eingeführt. Es entlastet die Arbeitgeber administrativ, wenn sie Sozialversicherungsbeiträge und Quellensteuern für Kurzfristangestellte oder für Personal mit geringem Arbeitspensum abrechnen – zum Beispiel für Putzfrauen in Privathaushalten.

Revision gegen Missbrauch

Nach Meinung der Behörden und der Politik wurde das vereinfachte Abrechnungsverfahren teilweise zweckentfremdet. Vor allem Verwaltungsräte und Stiftungsräte machten sich offenbar häufig den Steuervorteil des vereinfachten Abrechnungsverfahrens zunutze. Die Honorare wurden mit 5 Prozent Quellensteuer abgerechnet statt im Rahmen eines möglichen Grenzsteuersatzes von 30 bis 40 Prozent beim ordentlichen Einkommen. Diesen Praktiken soll nun der Riegel geschoben werden. Das Parlament hat das Bundesgesetz über die Schwarzarbeit (BGSA) entsprechend angepasst. Die Änderung ist vom Bundesrat per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt worden.

Was sich ändert

Der Geltungsbereich für das vereinfachte Abrechnungsverfahren ist deutlich kleiner geworden. Das Verfahren gilt nicht mehr für Personen, die bei Kapitalgesellschaften (AG/GmbH) und Genossenschaften angestellt sind. Ihre Löhne und Verwaltungsrats honorare sind seit dem 1. Januar 2018 wieder im ordentlichen Verfahren abzurechnen. Das Gleiche gilt bei mitarbeitenden Ehegatten und mitarbeitenden Kindern.

Von der Gesetzesrevision sind auch zahlreiche Kunden der Agro-Treuhand Rütli AG betroffen. Die Kunden wurden von der Ausgleichskasse des Kantons Bern angeschrieben und bereits in das ordentliche Abrechnungsverfahren überführt. Bei Fragen steht die Mandatsleiterin oder der Mandatsleiter gerne zur Verfügung. ▲



Mehraufwand für die Bauern: Sie können die Löhne der mitarbeitenden Familienmitglieder nicht mehr vereinfacht abrechnen.

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren – was jetzt gilt

Neu seit 1. Januar 2018:	Das vereinfachte Verfahren ist nicht anwendbar für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften und bei Mitarbeit des Ehegatten oder der Ehegattin sowie der Kinder im eigenen Betrieb.
Wie bisher:	Eine Anmeldung für das vereinfachte Abrechnungsverfahren ist nur ab dem jeweils laufenden Jahr möglich.
	Der Jahreslohn pro Arbeitnehmer darf den BVG-Mindestlohn von Fr. 21 150.– (Ansatz 2018) nicht übersteigen.
	Werden mehrere Arbeitnehmende beschäftigt, darf die gesamte jährliche Lohnsumme den doppelten Betrag der maximalen jährlichen Altersrente der AHV von Fr. 56 400.– (Ansatz 2018) nicht übersteigen.
	Der Arbeitgeber muss die Löhne des gesamten beitragspflichtigen Personals im vereinfachten Verfahren abrechnen. Altersrentner mit einem Lohn bis zum AHV-Freibetrag von Fr. 16 800.– müssen nicht gemeldet werden und können nicht abgerechnet werden (Lohnausweis erstellen).
	Alle Löhne, die über dieses Verfahren abgerechnet werden, sind quellensteuerpflichtig. Die Abrechnung erfolgt durch die Ausgleichskasse.
	Der Arbeitgeber muss eine Unfallversicherung nach Unfallversicherungsgesetz (UVG) abschliessen.
	Die Lohnbescheinigung/Lohndeclaration ist fristgerecht einzureichen; die Beiträge müssen pünktlich bezahlt werden. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, erfolgt der Ausschluss aus dem vereinfachten Abrechnungsverfahren und es kommt zu einer Überführung ins ordentliche Abrechnungsverfahren gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).
	Erhalten Angestellte länger als drei Monate einen höheren Monatslohn als Fr. 1762.50, muss der Arbeitgeber einen Anschluss an die berufliche Vorsorge gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) prüfen.

Dokumente aufbewahren – welche und wie lange?

Seit Anfang 2015 gilt das neue Rechnungslegungsrecht. Während bis dahin nur Firmen mit Handelsregistereintrag ihre Geschäftsbücher aufbewahren mussten, sind seither auch sämtliche Einzelunternehmen und Personengesellschaften dazu verpflichtet.

Geschäftsbücher müssen nach Ablauf des Geschäftsjahres zehn Jahre lang aufbewahrt werden. So will es Art. 958f des Obligationenrechts. Die Aufbewahrungspflicht ist keine Schikane, sondern soll uns schützen, wenn wir das Recht auf unserer Seite haben – wir können auf Beweismittel zurückgreifen. Wer die Aufbewahrungspflicht verletzt, muss mit zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Sauber trennen

Die Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren gilt für folgende Dokumente: Buchungsbelege, Bilanz und Erfolgsrechnung; falls vorhanden Geschäftsbericht und Revisionsbericht. 20 Jahre aufbewahren muss man Unterlagen im Zusammenhang mit Liegenschaften, dies vor allem aus steuerlichen Gründen.

In der Praxis ist das geordnete Aufbewahren von Dokumenten knifflig. Eine besondere Schwierigkeit besteht dort, wo die Grenze zwischen Geschäftsleben und Privatleben fließend ist – wie in der Landwirtschaft. Deshalb ist es von zentraler Wichtigkeit, zwischen Privat- und Geschäftsdokumenten zu unterscheiden und sie voneinander zu trennen.

Private Dokumente

Für private Dokumente existiert keine Aufbewahrungspflicht. Dennoch ist es ratsam, wichtige Unterlagen zu behalten und so zu archivieren, dass sie auffindbar sind. Sonst kann es auch hier zu Beweisproblemen kommen. Denn gemäss Art. 8 des Zivilgesetzbuches «hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet» (Beweislast). Wir empfehlen folgende Dokumente unbeschränkt und sicher aufzubewahren:

- Bankbelege mit dem Kontostand bei der Heirat
- Belege zu Erbschaften und Schenkungen
- Quittungen von teuren Anschaffungen (Hausratsversicherung)
- Pensionskassenunterlagen
- Zeugnisse, Diplome
- Eheverträge, Testamente

Dokument	Aufbewahrungspflicht
Bilanz, Erfolgsrechnung, Geschäfts- und Revisionsbericht, Mittelflussrechnung, Anhang	10 Jahre bis nach Ablauf des Geschäftsjahres oder Löschung der Gesellschaft, zwingend in Papierform
Belege im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit	10 Jahre 20 Jahre für Geschäftsunterlagen im Zusammenhang mit Liegenschaften



Der Ordner überlebt: Auch im Zeitalter der Digitalisierung müssen wichtige Geschäftsunterlagen in Papierform aufbewahrt werden.

→ Tipp

Berücksichtigen Sie bereits beim Ablegen Ihrer Dokumente die Aufbewahrungspflicht und archivieren Sie die Unterlagen entsprechend.

Spezialfall Liegenschaften

Wenn Liegenschaftsbesitzer die Steuererklärung ausfüllen, können sie Unterhaltsaufwand vom Einkommen abziehen. Aufwand mit wertvermehrendem Charakter kann von der Grundstückgewinnsteuer abgezogen werden. Deshalb empfehlen wir im Blick auf einen etwaigen Verkauf der Liegenschaft, auch Liegenschaftsdokumente gesondert aufzubewahren, und zwar: Baubewilligung, Kaufvertrag, Notarkosten, Hypotheken, Handwerkerrechnungen, Steuern und Abgaben während der ganzen Haltedauer. Diese Unterlagen dienen bis zum Verkauf als Beweismittel, respektive bis zum Zeitpunkt, in dem die Grundstückgewinnsteuer rechtskräftig veranlagt ist. ▲

Impressum

Herausgeberin: Agro-Treuhand Rütli AG, Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen

Abonnenten: Aktionäre, Partner und Kunden der Agro-Treuhand Rütli AG sowie übrige Landwirte im Rütli-Gebiet

Abonnements: Telefon 031 511 42 00, Fax 031 511 42 05, info@atruetti.ch

Redaktion: Daniel Steffen

Auflage: 3500 Exemplare

Gestaltung: Atelier Ursula Heilig SGD

Druck: Elvadata AG